

## **Betriebssatzung der Stadtwerke Bad Oldesloe**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigVO) in der Fassung vom 15. August 2007 (GVOBl. Schl.-H 2007 S. 404), geändert durch Verordnungen vom 7. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 772) sowie vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H S. 96), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 27.04.2016 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Energieerzeugung (insbesondere aus erneuerbaren Quellen), die Versorgung mit Strom, Gas, Wasser, Wärme und Telekommunikation, die Bäderbetriebe sowie die Ableitung und Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser. Umweltschutz und Energieeinsparung sind dabei wesentliche Unternehmensziele des Eigenbetriebes. Der Eigenbetrieb kann auch sonstige, seinen Betriebszweck fördernde und wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben und sich an Gesellschaften beteiligen, die diesem Zweck dienen. Die Stadt kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer Betriebe der Stadt, beauftragen. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadtverordnetenversammlung (§ 28 Nr. 17 GO).
- (2) Die Elektrizitäts-, Gas-, Wasser-, Wärme-, Telekommunikations- und Bäderbetriebe sowie die Abwasserbeseitigung bilden einen einheitlichen Eigenbetrieb.
- (3) Die Stadtwerke können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen.

### **§ 2**

#### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Bad Oldesloe“.

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt 7.158.086,34 Euro.

---

**§ 4  
Werkleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleiterin oder ein Werkleiter bestellt.
- (2) Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Werkleiterin oder des Werkleiters wird durch Dienstanweisung benannt.
- (3) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Werkleiterin oder des Werkleiters ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

**§ 5  
Aufgaben der Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebsatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Die Werkleitung ist darüber hinaus in Stadtwerkeangelegenheiten für die Verwirklichung von Maßnahmen zum Umweltschutz zuständig und verantwortlich. Die von der Werkleitung im Zusammenhang mit den Jahresabschlüssen zu erstellenden Lageberichte sollen auch eine Darstellung des jeweiligen Standes der versorgungswirtschaftlichen Umweltschutzmaßnahmen enthalten. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Die Stadtwerke sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Werkleitung hat auf eine Wirtschaftsführung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 der Gemeindeordnung genügt.
- (3) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören u. a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere auch dazu die Umsetzung des Wirtschaftsplanes, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufende Anlagenerweiterungen, die Beschaffung von sämtlichen für den wirtschaftlichen Betrieb und den reibungslosen Betriebsablauf notwendigen Gütern und Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung sowie die notwendigen Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung. Haben sich die Stadtwerke zur Betriebsführung eines Dritten bedient, so obliegt es der Werkleitung, diesen bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen zu überwachen.

- 
- (4) Die Werkleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Hauptausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtwerke zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf § 5 Abs. 3, letzter Satz.
  - (5) Die Werkleitung hat der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und dem Hauptausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses zuzuleiten, sie hat ferner unverzüglich alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.
  - (6) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die der Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist, hat die Werkleitung die Entscheidung des Bürgermeisters nach § 65 Abs. 4 GO einzuholen.

## **§ 6**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen. Die Werkleitung ist hierfür von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters herbeizuführen ist.
- (3) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (4) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Das gilt auch in den Fällen des Absatzes 2. Die von der Werkleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets „im Auftrage“. Verwaltungsverfahren im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes sind unter dem Kopfbogen „Stadt Bad Oldesloe, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister“ zu führen.
- (5) Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 64 Abs. 2 GO zu verfahren.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten der Stadtwerke.

- 
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt den Entwurf zum Wirtschaftsplan, zum Jahresabschluss und den Zwischenbericht zur Kenntnis und ist ferner von allen Maßnahmen zu unterrichten, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.
  - (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über alle Personalmaßnahmen gemäß § 11 dieser Satzung.

### **§ 8 Ausschuss**

- (1) Die Funktion des Werksausschusses für den Eigenbetrieb gemäß EigVO wird vom Hauptausschuss wahrgenommen. Die Stadtverordnetenversammlung wählt den Hauptausschuss. Seine Zusammensetzung wird durch die Hauptsatzung bestimmt.
- (2) Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Hauptausschusses teilzunehmen. Sie ist verpflichtet, dem Hauptausschuss Auskunft zu erteilen. Im übrigen gelten für den Hauptausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Bad Oldesloe.

### **§ 9 Aufgaben des Hauptausschusses**

- (1) Der Hauptausschuss bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.
- (2) Der Hauptausschuss kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind; die Werkleitung soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten der Stadtwerke unterrichten.
- (3) Zur Zuständigkeit des Hauptausschusses gehören:
  1. Die Kenntnisnahme von:
    - a) Zwischenberichten gem. § 18 Eigenbetriebsverordnung,
    - b) besonderen innerbetrieblichen Maßnahmen, die von der Werkleitung für erforderlich gehalten werden, ohne dass die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung berührt wird,
    - c) allen Prüfungsberichten,
    - d) Erneuerung und Beendigung von Beamtenverhältnissen der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes und die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10 TVöD.

- 
2. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, wenn nicht der billigste Bieter den Zuschlag erhält und die Ansätze des genehmigten Vermögensplans um mehr als 50.000 Euro überschritten werden,
  3. die Genehmigung von Mehrausgaben für Vorhaben des Finanzplanes, wenn im Einzelfall der Betrag von 50.000 Euro überschritten wird,
  4. die Entscheidungen über Beschwerden gegen Maßnahmen der Werkleitung.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, für die sie gemäß § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder gemäß § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfalle an sich gezogen hat.

## **§ 11**

### **Personalwirtschaft**

- (1) Die Werkleiterin oder der Werkleiter wird auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bestellt oder abberufen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Beschäftigten, soweit sie oder er die Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat. Der Umfang der Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf die Werkleitung, wie z.B. Personalentscheidungen im Rahmen des genehmigten Stellenplanes, erfolgt unter Beachtung der wirtschaftlichen Verantwortung (§ 3 Abs. 1 EigVO), der effizienten und beweglichen Betriebsführung und der Flexibilität.
- (3) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen. Die Werkleitung hat ein Vorschlagsrecht bzw. ein Recht auf Anhörung, soweit die Personalentscheidungen anderen Stellen vorbehalten sind und nicht die Werkleitung betreffen. Sie ist auch zu hören, wenn Beschäftigte der Stadtverwaltung dem Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb der Stadtverwaltung zugewiesen werden sollen.
- (4) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Werkleiterin oder des Werkleiters sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung unter Namensnennung zu veröffentlichen. Die Bezüge sind nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB aufzugliedern; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
  - a) Leistungen, die der Werkleiterin oder dem Werkleiter für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer oder seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,

- 
- b) Leistungen, die der Werkleiterin oder dem Werkleiter für den Fall der regulären Beendigung ihrer oder seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den vom Eigenbetrieb während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
  - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
  - d) Leistungen, die einer früheren Werkleiterin oder einem früherem Werkleiter, die bzw. der ihre bzw. seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

**§ 12**

**Organisation des Eigenbetriebes**

Die Werkleitung stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf. Sie bestimmt die innere Organisation des Eigenbetriebes (§ 2 Abs. 4 EigVO).

**§ 13**

**Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Bad Oldesloe vom 02. Juli 2003 außer Kraft.

Bad Oldesloe, den 18.05.2016

von Bary  
Bürgermeister

-Siegel-